3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Zeven (Wasserabgabensatzung) vom 20. Juni 2019

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 96 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 10.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Zeven (Wasserabgabensatzung) vom 20. Juni 2019 wird wie folgt geändert:

Der § 10, Absätze 2 und 3, erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wassermesser, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen.

Die Grundgebühr beträgt gestaffelt nach Zählergröße:

- bis zu 5 m³ Q_3 4 **2,25 € / Monat (netto)**
- bis zu 10 m³ Q_3 10 **5,63 € / Monat (netto)**
- bis zu 20 m³ Q_3 16 **9,01 € / Monat (netto)**
- bis zu 30 m³ Q_3 25 **14,07 € / Monat (netto)**
- bis 80 mm Q_3 63 **35,46 € / Monat (netto)**
- bis 100 mm Q_3 100 **56,29 € / Monat (netto)**

(3) Die Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser.

Die Verbrauchsgebühr beträgt im Erhebungszeitraum **1,09 Euro / m³ (netto).**

Artikel II

Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, die Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 20.06.2019 in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Diese Satzung tritt am **01.01.2024** in Kraft.

Zeven, den 05.12.2023

S a m t g e m e i n d e Z e v e n

Henning Fricke
Samtgemeindebürgermeister